

fuhr deutscher Erzeugnisse nach Rumänien sind die bisherigen Zollsätze bestehen geblieben.

V. Serbien.

Serbien hat sich ebenfalls unserem Zolltarif von 1902 allenthalben unterworfen, während unsere Erzeugnisse in Serbien Zollfreiheit geniessen. Nur für Bohnen und Erbsen (Schoten) hat sich Serbien auch für seine Einfuhr nach Deutschland Zollfreiheit ausbedungen.

VI. Italien.

Italien hat bei der Einfuhr seiner Produkte Zollfreiheit für alle Gemüse, ausser Rotkohl, Weisskohl, Wirsingkohl, Pilze, Rhabarber, erlangt, deren Einfuhr aber überhaupt keine Rolle spielt. Auch für Palmen jeder Art und Umhüllung und Cycasstämme besteht Zollfreiheit, so dass Italien, wenn man die Freiheit für Schnittblumen hinzurechnet, sehr günstig gestellt ist. Italien erhebt allerdings auch bei unsern Erzeugnissen keine Zölle, doch ist das für die Gärtnerei gänzlich bedeutungslos.

VII. Belgien.

Auch Belgien erhebt Zölle bei der Einfuhr unserer Erzeugnisse nach dort nicht. Belgische Kartoffeln zahlen nur 6 Wochen einen Zoll von 1 Mk., im übrigen sind sie frei. Beim Gemüse sind nur vier Arten (Spargel, Blumenkohl, Zwiebeln und Zichorie) frei, während das übrige Gemüse die vollen Zollsätze zu zahlen hat. Von den Pflanzen hat man sich Cycasstämme ohne Wurzeln und Wedel, Palmen, Lorbeerbäume, indische Azaleen und Forstpflanzen leider, wie Italien, freizunehmen gewusst, während Dracaenen, Araukarien, div. Blattpflanzen usw. 10 Mk., Pflanzen mit Erdbeulen, wie pont. Azaleen, Rhododendron, Stauden usw. 5 Mk. tragen müssen. Belgien erhebt unsren Erzeugnissen gegenüber keinen Zoll.

Diese Uebersicht möge vorläufig genügen. Erschöpft sind die Betrachtungen damit noch nicht und wir werden noch einzelne Punkte späterhin einer eingehenden Berücksichtigung zu unterziehen haben.

Der Hund und das Pferd im Dienste der Gärtnerei.

In den meisten Gärtnereien, namentlich wenn sie etwas abseits vom breiten Verkehr liegen, und das liegen sie heutzutage fast alle, wird zur Bewachung ein Hund gehalten. Dieses Sicherheitsvieh treffen wir in allen möglichen und unmöglichen Rassen an, vom edlen Setter und der Dogge bis herab zu jener Art, die der Spötter als Promenadenkreuzung zu bezeichnen pflegt. Aber uns interessiert hier nicht die Rassenfrage, wir haben es vielmehr lediglich mit den rechtlichen Fragen zu tun, die an den Gärtner als glücklichen Eigentümer eines solchen Köters heranreten können. Was vom Hund gilt, gilt aber auch vom Pferd, dessen sich der Gärtner, wenn er zu Märkte fährt, oder sonst Erzeugnisse zu transportieren hat, bedient. Die Haftpflicht des Eigentümers oder Halters eines Haustieres für dasselbe ist, wie auch Prof. Dr. Siber-Erlangen jetzt in der „Deutschen Juristenzeitung“ dargetan hat, gegen früher im Bürgerlichen Gesetzbuch ganz bedeutend erschwert worden. Der in Frage kommende § 833 lautet:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Ein heimfahrender Gärtner nahm einen vorübergehenden, ermatteten Handwerksburschen auf dessen Bitte zu sich auf den Wagen. Diese Gutmütigkeit kam ihm teuer zu stehen. Ein mit seinem Wagen vorbeirasender Kutscher machte ihm das Pferd scheu, so dass der Handwerksbursche hinabgeschleudert und invalid wurde. Der Gärtner musste ihm eine Rente zeit lebens gewähren, weil durch das Scheuen seines Tieres der Unfall herbeigeführt worden war. Ob nämlich dabei den Eigentümer des Tieres ein Verschulden trifft, ist ganz unbeachtlich. Es haftet schlechthin der Eigentümer oder Halter desselben. Nur wenn der Verletzte allein die Schuld trägt, tritt eine Haftung nicht ein. Aber auch damit ist nicht immer freizukommen. Ein Kind z. B. geht an der Gärtnerei vorüber, in welcher der Hund des Gärtners frei umherläuft. Das Kind lockt den Hund und greift durch den Gartenzaun hindurch. Der Hund beisst ihm die rechte Hand weg. Auch dieser Fall ist unlängst vorgekommen. Der Gärtner ist in diesem Falle schadenersatzpflichtig und muss das Kind erhalten, denn da es ein unzurechnungsfähiges Kind ist, kann ihm das Verschulden nicht angerechnet werden. Selbst wenn das Kind durch das Staket gegriffen hätte, um Obst oder Blumen zu stehlen, würde sich die Sachlage nicht ändern, nicht einmal dann, wenn das Kind vom Vater angehalten worden wäre, den Diebstahl zu begehen. „Wir können es darum erleben“, sagt Prof. Siber, „dass der Vater als Vertreter des Kindes die Rente nach § 844 des Bürgerl. Gesetzb. einlegt, die dann ihm selbst, dem Anstifter des Diebstahls, zu gute kommt.“ Ähnlich ist es, wenn Kinder das Pferd des Gärtners, das vor der Markthalle oder einem Blumengeschäft hält, necken, und durch einen Biss oder Ausschlagen desselben verletzt werden. Der Gärtner muss für den Schaden aufkommen und wenn eins der Kinder dabei zum Krüppel wird, vielleicht lebenslanglich die Rente zahlen. Sehr richtig weist Prof. Dr. Siber darauf hin, dass dadurch unter Umständen der Halter des Tieres vollständig ruiniert werden kann. Ein frei in der Gärtnerei umherlaufender Hund, der z. B. einen Kunden, der eine Bestellung machen will, anfällt, ihn verletzt oder die Kleider zerreißt, macht den Gärtner ohne weiteres haftpflichtig. Auch die Warnungsschilder, die man vielfach angebracht sieht: „Vorsicht! Wolfshund!“ „Bissiger Hund!“ usw. befreien von dieser Haftpflicht nicht, denn einmal braucht sie der die Gärtnerei Betretende nicht gelesen zu haben, das andere Mal aber kann er, wie unlängst ebenfalls in einem Prozesse entschieden wurde, doch nicht daran gedacht haben, dass dieser Hund frei umherlaufen würde. Er brauchte sich nur umzusehen, dass er der Hütte des Hundes nicht zu nahe kommen würde. Das gilt sogar vom dem Handwerksburschen, der beim Gärtner um eine milde Gabe ansprechen will. Nicht aber gilt es von dem Dieb, der bei Nacht über die Mauer oder den Zaun einklettert, um zu stehlen, dabei von dem Hund gestellt und verletzt wird. Hier liegt das alleinige Verschulden auf seiten des Verletzten. Auch in dem Falle hat das Gericht

ein vorwiegendes Verschulden angenommen, als derselbe an die Hütte des Hundes herangetreten war, um diesen zu lieblosen. Einem unbekanntem Hunde gegenüber ist dies unter allen Umständen als eine grobe Fahrlässigkeit vom Gericht angesehen worden. Aber der Umstand, dass das blosses Halten des Tieres genügt, um die Schadenersatzpflicht des Tierhalters (Eigentümers, Pächters u. s. w.) zu begründen, selbst wenn eine Aufsichtspflicht nicht verletzt ist, also ein Verschulden gar nicht vorliegt, muss doch zur äussersten Vorsicht mahnen. Mag der Hund noch so gutartig sein, wenn er in einer schlechten Laune zufasst und dem das Gärtnerei-grundstück betretenden Kunden die Hose zerreißt, muss der Gärtner unweigerlich für ein neues Beinkleid aufkommen, ja selbst dann, wenn ein Dritter den Hund gehetzt hat.

Der Gärtner haftet aber auch für seine Leute. Wenn er seinen Gehilfen zu Märkte geschickt hat, und dieser hat sich einen Rausch ange-trunken, so dass er einschläft und das Pferd dabei plötzlich durchgeht, muss der Gärtner für den Schaden, der dadurch verursacht wurde, aufkommen und kann sich nur seinerseits an dem Gehilfen schadlos halten. Anders liegt die Sache nur, wenn der Gehilfe den Schaden verursacht hat. Der hat auf das Tier losgepeitscht, so dass dasselbe im Karriere vorwärts-jagt und dabei eine des Weges kommende Handelsfrau überfahren wird. Hier haftet der Gärtner für den Schaden, den der Gehilfe an-gerichtet hat, nur dann, wenn er bei der Aus-wahl des Gehilfen nicht die nötige Sorgfalt walten liess, wenn er einen Arbeiter mit der Führung der Pferde betraute, der dieser gar nicht kundig ist, oder schon öfters sich in trunkenem Zustande befand u. s. w. Ist das nicht der Fall, hat der Gärtner einen tüchtigen, zuverlässigen Mann mit der Führung betraut, der sich zum ersten Male etwas zu Schulden kommen lässt, so kann nur der Betreffende selbst, nicht aber der Gärtner haftbar gemacht werden. Wir stehen ganz auf dem Standpunkt des Prof. Dr. Siber, dass die Haftpflicht für Tiere heute allzu streng im Bürgerl. Gesetzb. geregelt ist und dass sich eine Abänderung der Vorschriften empfiehlt, in der einmal mehr Rücksicht auf das Verschulden des Tierhalters genommen, bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzes aber auch der Wert des Tieres in Rücksicht gezogen wird. Vor allem schien es aber angebracht, hier einmal unsere Leser auf diese strenge Haftpflicht im neuen Recht in ihrem Interesse hinzuweisen.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Deutschlands Handel mit Amerika weist, abgesehen von der Gärtnerei, die be-kannlich günstige Resultate meldet, starke Schwankungen auf, da die Einfuhr von 37 Millionen dz im Jahre 1903, auf 31 Millionen dz im letzten Jahre zurückgegangen ist. In erster Linie ist dieser Ausfall auf den Getreide-handel zurückzuführen, denn während 1903 noch 11,62 Millionen dz an Getreide und an-dern Erzeugnissen des Landbaues nach Deutsch-land eingeführt wurden, sank unser Import 1904 auf 4,45 Millionen dz, d. h. auf nahezu ein Drittel. Einen aussergewöhnlichen Rückgang hat für uns die Eisenbranche zu verzeichnen, denn es betrug die deutsche Ausfuhr im Jahre 1903 noch

über 2,94 Mill. dz gegen 0,40 Mill. dz im letzten Jahre. Dagegen haben die Erzeugnisse der chemi-schen Industrie sowie Textilgewebe ebenso Porzellan- und Glaswaren, eine bedeutende Steigerung er-fahren. — Zu erwähnen ist bei der Gärtnerei, dass die Samenbranche gleichfalls einen Rückgang von 29000 dz auf 27000 dz aufzuweisen hat, doch lässt sich infolge der Ungenauigkeit unserer Statistik nicht nachweisen, welcher Anteil an diesem Ausfall den gärtnerischen Samenhandel trifft.

— Freigabe der Stunde 7—8 Uhr morgens für Telefongespräche. Im Fernverkehr sollen Abonnementsgespräche gegen die dafür festgesetzten ermässigten Ge-bühren künftig während des ganzen Jahres auch in der Stunde von 7—8 Uhr morgens zulässig sein. Hiernach hat die betreffende Vorschrift jetzt folgenden Wortlaut erhalten: Die Fern-sprechverbindungen zwischen Orten, in denen Nacht-Fernsprechdienst abgehalten wird, können von den Fernsprechteilnehmern zur Nachtzeit sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Ge-sprächen im Abonnement benutzt werden. Als Nachtzeit gelten, soweit nicht für einzelne Orte etwas anderes bestimmt ist, die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr morgens.

— Muss man Briefe annehmen? Ein Zwang dazu existiert natürlich nicht. Wer je-doch weiss, dass der ihm angebotene Brief eine für ihn, den Empfänger, unangenehme Nach-richt, Kündigung, Mahnung usw. enthält, oder es auch nur vermutet und deshalb den Brief zurückweist, erreicht damit nur, dass rechtlich angedeutet wird, er habe den Brief empfangen und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Das geht aus § 131 des Bürgerl. Gesetzb. her-vor. Da soll die Willenserklärung wirksam werden, wenn sie dem andern „zugeht“. Nun gilt aber ein Brief als „zugegangen“, wenn er in den Briefkasten des Adressaten gelangt oder an ihn oder seine Angehörigen abgegeben ist. Gibt der Adressat den ihm zugegangenen Brief dann wieder zurück, so muss er alles, was in dem Brief steht, gegen sich gelten lassen.

— Das türkische Stempelsteuer-gesetz. Ankündigungen, Kataloge, Preisver-zeichnisse und gedruckte oder geschriebene Zir-kulare auf Papier, Zeug oder sonstigen Stoffen zum Versand an Privatpersonen unter Briefum-schlag oder in anderer Weise zahlen 2 Para Stempelabgabe, Frachtbriefe 1 Piaster, Wechsel, Anweisungen auf Ordre, Inhaberpapiere, Zah-lungsaufträge, Rückwechsel bis zu 100 Piaster = 10 Para, über 100 bis 1000 Piaster = 20 Para, über 1000 bis 2000 Piaster = 1 Piaster, über 2000 bis 10 000 Piaster für angefangene 2000 Piaster 1 Piaster mehr. Ausländische Wechsel, die auf ein aussertürkisches Land ausgestellt sind, aber in der Türkei in Umlauf gesetzt werden, unterliegen der Hälfte der genannten Stempelabgaben.

Rechtspflege.

— Die rechtliche Natur von Maschi-nen und maschinellen Anlagen im Ver-hältnis zum Betriebsgrundstück. Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 6. Mai 1904 diese Frage von neuem zur Entscheidung gebracht. Ein Konkursverwalter hatte behauptet, dass die Maschinenanlage durch ihre Verbindung mit dem Fabrikgrundstück ein wesentlicher Bestandteil desselben in Gemässheit des § 93 oder 94 Abs. des Bürgerl. Gesetzbuchs geworden und damit das Eigentumsrecht der Klägerin aufgehoben sei. Im gärtnerischen Betriebe können wir an

ist eine niedrig wachsende Sorte mit schwärzlich purpurroten, metallisch glänzenden Blättern. *Gigantea major* entwickelt ebenfalls ein riesiges Laubwerk, die Blätter sind von grüner Farbe.

Ueber die Ausbreitung von Krankheiten durch den Handel.

I. Durch den Versand von Kulturpflanzen haben die Krankheiten und Schädlinge der Pflanzen eine grosse Verbreitung erfahren. Aus dem Ausland sind viele von diesen Feinden unserer Kulturen mit Pflanzensendungen nach Deutsch-land verschleppt worden und haben sich schon seit langen Jahren hier eingebürgert. Von vielen Seiten und selbst durch die Regierung wird schon seit langen Jahren mit den verschiedensten Mitteln gegen die weitere Verbreitung von Schäd-lingen angekämpft. In dem neuesten Band der „Mittellungen der Dendrologischen Gesellschaft“ befasst sich Professor Dr. C. Freiherr von Tu-beuf in einer längeren Abhandlung, die beson-ders für Baumschulenbesitzer von grossem Inter-esse ist, speziell mit den Baumkrankheiten. Zu-nächst handelt es sich um die Verbreitung des Blasenrostes der Weymouthskiefer. Wir lassen die Ausführungen hierüber, wie auch die in dem Artikel noch weiter behandelten Krank-heiten wörtlich folgen. Auf die dringende Notwendigkeit der Bekämpfung der gefährlichen Krankheit und die völlige Einbürgerung des Blasenrostes der Wey-mouthskiefer in Deutschland, so führt der Ver-fasser aus, habe ich schon öfter hingewiesen. Die zunehmende Ausdehnung derselben verlangt immer wieder neue Mahnung. Die „Dendro-logische Gesellschaft“ kann sich aber gerade bei der Bekämpfung dieser Krankheit ganz be-

*Mann's Liebling* verdient vor allem ihres niedrigen Wuchses wegen hervorgehoben zu werden, weshalb sie sich auch zur Randpflan-zung in Gruppen besonders eignet. Die Blumen sind von dunkelgelber Farbe mit roten Flecken, im Verblühen im ganzen eine mattere Tönung annehmend.

*Uberto Hillebrand* hat im Gegensatz zur vorigen ein sehr üppiges Blattwerk von dunkel-grüner Farbe mit rotem Saum. Es ist eine der am reichsten blühenden Sorten, die wir haben und daher eine vorzügliche Gruppenpflanze. Die schönen Blumen mit den breiten Petalen sind von zinnoberamarantroter Farbe.

*Direktor Weber* zeichnet sich durch die schöne Form der Blüten aus, mit gut ausge-bildeten Blumenblättern, ihre Farbe ist samt-purpurrot und von auffallender Schönheit; die Blätter sind dunkelgrün.

*Hofgärtner Hoppe* hat dunkelgrüne leicht braun angehauchte Blätter, mit roten Nerven. Die Blumen sind dunkelpurpurrot mit dunk-leren Reflexen. Es ist eine sehr hervorragende Sorte, die volle Beachtung verdient.

Von grünblättrigen Sorten sind ferner noch *Stadtbürger Fritz*, hellockerfarben, *Max Müller* kirschrot in violett übergehend, *Riese von Stuttgart*, zinnoberrot, mit lilä Schein und gelbem Saum, *Antoine Barton*, und *Direktor M. Holtze* zu empfehlen.

Unter den rotblättrigen Canna gibt es nicht minder wertvolle Sorten als wir unter den grünblättrigen zu verzeichnen hatten. Der Wuchs derselben ist meist sehr kräftig und üppig, und durch die auffallende Färbung der Blätter machen sie sich besonders wertvoll.

*Andenken an J. H. Krelage* ist unter den rotblättrigen Canna eine der dekorativsten, so-wohl im Wuchs des Blattwerkes, als auch in der Grösse und Schönheit der Blütendolden. Die Blätter haben breite grosse Form und

metallisch braunrote, sehr schöne Farbe mit bronzierter Rückseite. Die Blumen sind wohl ausgebildet, und sehr gross mit gleichmässigen, breiten Petalen von feurigorangescharlachroter Farbe. Die Dolden sind schön locker und tadellos gebaut.

*Grossherzog Ernst Ludwig von Hessen* hat metallisch glänzende, tief braunrote Blätter. Die schönen, grossen Blumen sind aus vier runden Petalen zusammengesetzt und von orangescharlachroter Farbe mit goldigem Schim-mer. Es ist eine sehr reichblühende Sorte, in jeder Hinsicht wertvoll.

*Direktor Wallmark* zeichnet sich durch ihre eigenartige im ganzen Canna-Sortiment vielleicht einzig vorhandene Färbung der Blumen aus, die ein schönes cremefarben mit fleischfarbigem Ton ist und im Verblühen in hellrosa übergeht. Die Farbe der Blätter ist braunrot mit Metallglanz.

*Deutscher Kronprinz* hat glänzend braunrote Blätter und grosse amarantrote Blumen, die prächtige grosse Blütendolden bilden.

*Stadtrat Heidenreich* gehört ebenfalls zu den schönsten Sorten des Canna-Sortiments, sie blüht sehr dankbar und hat sich auch als sehr widerstandsfähig bewährt. Die Blätter sind metallisch glänzend braunrot und von breiter, grosser Form. Die prachtvollen, lockeren Dolden werden gebildet durch grosse edelge-formte Blumen von feurig mennigzinnoberroter Farbe, die eine ganz hervorragende Leucht-kraft besitzt.

*Andenken an Fürst Bismarck* zeichnet sich durch die breite Blattform aus. Die Blätter sind braunrot gefärbt und die Blumen von karminzinnoberroter Farbe.

*Antonie Schott* hat bronziert purpurrotes Laubwerk, die Blüten sind feurig dunkelschar-lachrot. Es ist eine sehr reich- und dankbar-blühende Sorte.

*Hans Werdmüller*. Das Laubwerk dieser Sorte ist anfänglich grün und geht später in Braun über. Die ausserordentlich grossen Blumen haben orange-hochrote Farbe und bil-den grosse schöne Dolden, die sich durch ihre prachtvolle Form auszeichnen.

*Hermann Ernst* gleicht in der Farbe der Blüten der vorigen Sorte, hat aber dunkleres Laubwerk von dunkelpurpurroter Farbe. Die Dolden sind von grosser Vollkommenheit und schön gebaut.

*Erinnerung an Kiew* hat rötlich schimmernde Blätter mit dunkleren Rippen; die Blumen sind von feurig karminkirschother Farbe.

*Erich Zoepfrit* zählt unter den neueren Sorten zu den besten. Die Blätter sind tief dunkelgrün gefärbt mit rötlichem Schimmer, braun genervt und gesäumt. Die Blumen zeich-nen sich mit den leicht gewellten Rändern durch ihre gute Form und durch ihre hellblut-rote Farbe aus.

*Gouverneur v. Zimmerer* ist zwar eine der älteren Canna-Sorten, zählt aber immer noch zu den besten. Sie ist im Wuchs niedrig, dabei reichblühend. Das rote breite Laub ist sehr effektiv und auch die leuchtend orange-rotten, blutrot getuschten Blüten von grosser Wirkung. Diese Sorte zeichnet sich auch durch reiches Blühen aus.

Als empfehlenswert sind unter den Canna-Sorten mit rotem Laube noch die folgenden hervorzuheben: *Mrs. Geo. A. Ströhlein*, dunkel-blutrot, *Adolf Graf*, dunkelorange, *Chr. Bren-ninger*, kapuzinerrot, karminrot punktiert, *Frau Bürgermeister Zuhelle*, *Papa Georg*, *Paul Grotz* und *Hofgärtner Einhardt*.

Als hervorragende Dekorations-Canna sind zu empfehlen: *Senator Millaud* mit riesigen, breiten, schwärzlich blutroten Blättern, eine so-wohl für Gruppen, als auch zu Solitärs sich vorzüglich eignende bekannte Sorte. *Black Beauty*